

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2309

Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet

1. Erwägungen

Gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991¹⁾ müssen die beteiligten Kantone die Fischerei in ihren Grenzgewässern einheitlich regeln. Mit der Einführung der neuen Fischereigesetzgebung im Kanton Solothurn auf den 1. Januar 2009 ist eine Anpassung der bestehenden Übereinkunft vom 9. / 17. August 1976²⁾ notwendig. Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1087 vom 17. Juni 2008 wurde diese Vereinbarung vorsorglich gekündigt.

Die neue, nun zur Genehmigung vorliegende Übereinkunft wurde von den zuständigen der beteiligten Fachstellen beider Kantone ausgearbeitet. Die Fangmindestmasse, Fangzahlbeschränkungen, Schonzeiten und die Bestimmungen betreffend die Ausübung der Fischerei konnten so angepasst werden, dass auf der ganzen Aarestrecke von Grenchen bis Schönenwerd die gleichen Bestimmungen gelten.

Gemäss § 21 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008³⁾ obliegt der Abschluss von Verträgen über die Fischerei in interkantonalen Gewässern dem Regierungsrat. Mit vorliegendem Regierungsratsbeschluss wird nunmehr die mit der Aargauer Regierung ausgehandelte Übereinkunft genehmigt. Im Kanton Aargau läuft derzeit ebenfalls das Genehmigungsverfahren. Nach erfolgter Genehmigung wird die Übereinkunft von den zuständigen Kantonsvertretern unterzeichnet.

2. Beschluss

- 2.1 Die Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet, wird genehmigt.
- 2.2 Die Frau Landammann und der Staatsschreiber werden ermächtigt, die Übereinkunft im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen.
- 2.3 Die Übereinkunft wird durch die Staatskanzlei des Kantons Aargau ausgefertigt und dem Bund zur Genehmigung unterbreitet.
- 2.4 Die Staatskanzlei wird beauftragt, die geforderte Anzahl der original unterzeichneten Übereinkunft dem Kanton Aargau wieder zuzustellen.

¹⁾ SR 923.0.

²⁾ BGS 625.721.

³⁾ BGS 625.11.

2.5 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird mit dem Vollzug der Übereinkunft beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (5)

Staatskanzlei (Eng)

Staatskanzlei (san 3, Ziff. 2.3 / 2.4)

Staatskanzlei, Vertragsbuch

GS

BGS